

Ort, Datum: Schwaz, am 25.09.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 19.09.2023, TOP 05 gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 31.07.2023, Zahl 926-2023-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor: Im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 1544/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen gemäß § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022, Festlegung Zähler 5, Erläuterung: Hofstelle mit Wohnteil, in künftig Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022, und im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 1550/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen gemäß § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022, Festlegung Zähler 5, Erläuterung: Sondernutzung Tischlerei und 3 Wohnungen (§ 43.1a TROG 2016), in künftig Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2022, Festlegung Erläuterung: Tischlerei und 3 Wohnungen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 25.09.2023 bis einschließlich 23.10.2023 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Die Bürgermeisterin:

Victoria Weber, MSc

Angeschlagen am: 25.09.23
Abgenommen am: